

Statuten von basel-vegan.ch

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen » basel-vegan.ch« besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung einer tierfreundlichen, ökologischen und gesunden Lebensweise in der Region Basel, um damit einen Beitrag gegen Leid und Diskriminierung nicht-menschlicher Tiere und allgemein für mehr Nachhaltigkeit zu leisten.

Konkrete Ziele des Vereins sind:

1. Den Begriff „Vegan“, seine Bedeutung und insbesondere die Vorteile für Mensch, Tier und Umwelt in der Region Basel öffentlich bekannt machen.
2. Schaffung einer Anlaufstelle für vegan lebende Personen (Unterstützung bei der Umsetzung im Alltag); sowie für an einer veganen Lebensweise interessierte Personen, Institutionen, Firmen und Medien.
3. Öffentliche Austauschforen für vegan lebende und am Veganismus interessierte Personen in der Region Basel einrichten oder unterstützen. Dazu zählen auch öffentliche Vorträge.
4. VeganerInnen und Veganinteressierte via Online-Blog über Vegane Angebote in der Region informieren und damit die Umsetzung einer tierfreundlicheren und ökologischen Lebensweise erleichtern.

Kooperationen mit Dritten können eingegangen werden, sofern sie den Vereinszielen dienlich sind.

Überregionale Zusammenarbeit für grössere Projekte oder Aktionen sind möglich, sofern ein Nutzen im Sinne der Vereinsziele besteht und das Gemeinwohl in einem speziesübergreifenden Sinn (Mensch und Tier) gesteigert wird.

3. Mitgliedschaften und Unterstützungsarten

- a) Vorstandsmitglieder: Natürliche Personen mit Stimmrecht und Beitragspflicht. Sie arbeiten aktiv und ehrenamtlich an der Verwirklichung des Vereinszweckes mit.
- b) Mitglieder: Mitglieder mit Beitragspflicht und Stimmrecht. Ein regelmässiges, ehrenamtliches Mitwirken an den Vereinsaktivitäten wird vorausgesetzt.
- c) Gönnerinnen und Gönner: Unterstützen den Verein finanziell nach ihrem Gutdünken, ohne Mitglied zu sein.

4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Antrag für eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist nach dem Entscheid des Vorstands und erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliedschaftsbeitrags gültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Rekurs ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wenn jemand mit seinem Verhalten den Interessen des Vereins und seinem Zweck schadet.
- Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht entrichtet.

5. Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statuarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den anteilmässigen Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

6. Mitgliedschaftsbeitrag

Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedschaftsbeitrag. Dieser gilt für ein Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags legt die Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstands fest.

7. Vereinsversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel alljährlich statt. Einberufen wird die Generalversammlung mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand. Die Einladung geht an alle Mitglieder. Anträge können bis vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verein eingereicht werden.

Die Generalversammlung trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Wahl der Stimmzählerin / des Stimmzählers.
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung und des Jahresberichts des Vorstands.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Festsetzen der Mitgliedschaftsbeiträge.
- Wahl des Vorstands.
- Änderung der Statuten.

- Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen.
- Beschlussfassung über weitere Anträge.

Die Generalversammlung kann nur über rechtzeitig eingereichte Anträge und über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss dann einberufen werden, wenn eine Mehrheit des Vorstands dies für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder das verlangt. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste einzureichen.

8. Stimmrecht

Vorstand und Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

9. Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Vereinsbeschlüsse bzw. Wahlen werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden und der schriftlich abstimmenden Mitglieder gefasst bzw. entschieden. Bei Stimmgleichheit werden Pro- Kontra Argumente nochmals angehört und erneut abgestimmt.

10. Ausschluss

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Vorstand

11. Wahl und Konstituierung

An der Generalversammlung wird der Vorstand aus der Mitte der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands hin gewählt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Aufgaben und deren Verteilung.

12. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.
2. Einberufung der Generalversammlung.
3. Anliegen des Vereins besorgen durch Koordination und Durchführung der Vereinsaktivitäten.
4. Vertretung des Vereins gegen aussen.

5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorschlag der Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge zuhanden der Generalversammlung.
7. Verwaltung des Vereinsvermögens.

13. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

14. Vorstandssitzungen

Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich und mindestens zwei Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

15. Entscheide und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Entscheide des Vorstands werden durch Konsens und im Ausnahmefall durch einfache Mehrheit gefällt.

Kontrollstelle

16. Revisionsstelle

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet, da er keine Angestellten haben wird. Der Verein verzichtet demnach gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR auf eine Revisionsstelle.

Finanzen

17. Einnahmequellen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträgen.
- Beiträgen anderer Organisationen und Stiftungen.
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern.
- Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

19. Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

20. Vereinsvermögen nach Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Dieses kann nur einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden, welche die Vereinszwecke von basel-vegan.ch sinngemäss verfolgt und steuerbefreit ist. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten basel-vegan.ch vom 1. Januar 2014 (Version 1.0)